

Anlage

zu § 38 vorstehender Verordnung

A. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben sind folgende Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

1. Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1931 (RGBl. I S. 110),
2. Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz vom 28. März 1931 (RMinBl. S. 135),
3. Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1939 (RGBl. I S. 721),
4. Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz in der Fassung der Verordnung vom 6. April 1939 (RMinBl. S. 901),
5. Verordnung über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe vom 4. Oktober 1951 (GBl. S. 905) sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen
 - a) vom 15. Dezember 1951 (GBl. S. 1182),
 - b) vom 29. August 1952 (GBl. S. 848),
 - c) vom 10. Oktober 1952 (GBl. S. 1069),
6. Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 405),
7. Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 einschließlich der Anlagen
 - a) Anlage 1: Brennereiordnung,
 - b) Anlagen 2 und 2a: Branntweinverwertungsordnung und Branntweinersatzsteuerordnung,
 - c) Anlage 3: Essigsäureordnung,
 - d) Anlage 4: Branntwein-Zählordnung,
8. Zündwarensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1939 (RGBl. I S. 92),
9. Verordnung zur Durchführung des Zündwarensteuergesetzes vom 7. Februar 1939 (RMinBl. S. 165),
10. Leuchtmittelsteuergesetz vom 9. Juli 1923 (RGBl. I S. 567),
11. Verordnung zur Durchführung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 9. Mai 1942 (RMinBl. S. 112),
12. Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Erhebung eines Zuschlages auf Schaumwein vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609),
13. Zuckersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1938 (RGBl. I S. 1251),
14. Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 7. Oktober 1938 (RMinBl. S. 671),
15. Anordnung über die Erhebung von Verbrauchsabgaben in der Produktionsstufe vom 14. Dezember 1953 (GBl. S. 1276)

sowie die zu vorstehenden Gesetzen, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen ergangenen Änderungen und Ergänzungen.

B. Der Verordnung entgegenstehende Bestimmungen, die in dieser Anlage nicht aufgeführt wurden, werden durch den Minister der Finanzen durch besondere Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Erhebung der Verbrauchsabgaben.
(1. VADB)

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Gegenstand dieser Durchführungsbestimmung sind allgemeine Vorschriften über die Verbrauchsabgaben. Die für die einzelnen Verbrauchsabgaben erforderlichen besonderen Vorschriften werden in weiteren Durchführungsbestimmungen erlassen.

Zu § 4 der Verordnung

§ 2

Akzisen sind

- a) die Verbrauchsabgaben oder Teile von Verbrauchsabgaben für Nahrungsmittel (außer Käse und Milch), für die neben dem allgemein gültigen Verbraucherpreis ein ermäßigter Verbraucherpreis für den Verkauf der Erzeugnisse auf Lebensmittelkarten (Kartenpreis) besteht, und
- b) die Teile der Verbrauchsabgaben auf Vergaserkraftstoff, Dieselmotorenöl und Braunkohlenbriketts, die den Unterschied zwischen dem Verbraucherpreis für bewirtschaftete und dem Verbraucherpreis für frei verkäufliche Erzeugnisse entsprechen.

Zu § 6 der Verordnung

§ 3

Als Bearbeitung oder Verarbeitung gilt nicht das Kennzeichnen, Umpacken und Umfüllen eines verbrauchsabgabenpflichtigen Erzeugnisses.

Zu § 7 der Verordnung

§ 4

(1) Als Herstellungsbetrieb gelten nur die zu einem Betrieb gehörenden Räume und Grundstücke, in denen verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse hergestellt und produktionsbedingt gelagert werden.

(2) Auslieferungslager gelten nur dann als Teile des Herstellungsbetriebes, wenn es nach den Bestimmungen über die einzelnen Verbrauchsabgaben zugelassen ist.

(3) Die Arbeitsräume von Heimarbeitern gelten als Teile der Herstellungsbetriebe der Auftraggeber, wenn die Heimarbeiter Rohstoffe von den Auftraggebern geliefert erhalten und verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse auf eigene Rechnung nicht herstellen.

(4) Industrieläden der volkseigenen Betriebe und Betriebsverkaufsstellen gelten nicht als Teile des Herstellungsbetriebes, auch wenn diese sich innerhalb der zum Betrieb gehörenden Räume und Grundstücke befinden.

Zu § 8 der Verordnung

§ 5

(1) Als Lohnaufträge gelten solche Aufträge, zu deren Durchführung der Auftraggeber die benötigten Materialien zur Verfügung stellt, wobei die Materialien sein Eigentum bleiben und das gefertigte Erzeugnis in das Eigentum des Auftraggebers übergeht. Die Verwendung von durch den Auftragnehmer selbst beschafften Zutaten ist hierbei unbeachtlich.

(2) Neben dem Auftraggeber haftet für die Verbrauchsabgaben der Auftragnehmer, wenn er gegen die